

Ausgabe: III. Quartal 2007



- newsletter -

bAV im Blick

- ein Service der Longial GmbH -

Zum Inhalt:

- I. Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung**
- II. Chancen durch die Unternehmensteuerreform 2008**
- III. Rente mit 67 und die Bewertung von Pensionsrückstellungen**
- IV. Aktuelle Entwicklungen bei Zeitwertkonten**

Impressum

E-Mail und Web:

info@longial.de, www.longial.de

Herausgeber:

Longial GmbH

Redaktion:

Dr. Ralf Kieser, Ines Klinger

Longial GmbH

Postfach 10 35 65, 40026 Düsseldorf
Telefon 02 11 49 37-76 00, Telefax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35, 22297 Hamburg
Telefon 0 40 63 76-21 32, Telefax 0 40 63 76-44 46

I. Gesetz zur Förderung der bAV

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung regelt erfreulicherweise die erwartete Fortsetzung der Sozialversicherungsfreiheit in der Entgeltumwandlung über den 31.12.2008 hinaus. Neben der erforderlichen Änderung im SGB IV und der Sozialversicherungsentgeltverordnung sollen auch das BetrAVG und EStG geändert werden.

Das BetrAVG wird dahingehend geändert, dass es für die Aufrechterhaltung der Versorgungsanswartschaften nicht mehr darauf ankommt, dass der Arbeitnehmer im Ausscheidezeitpunkt das 30. Lebensjahr vollendet hat, sondern es zukünftig ausreicht, wenn der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Diese Herabsetzung gilt jedoch erst für Zusagen ab dem 01.01.2009. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2009 erteilt wurden, gilt, dass weiterhin auf die Vollendung des 30. Lebensjahres abzustellen ist oder die Versorgungszusage ab dem 01.01.2009 fünf Jahre bestanden hat und beim Ausscheiden das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Im Einkommensteuerrecht soll bei der Unterstützungskasse der Betriebsausgabenabzug trotz der Senkung der Unverfallbarkeitsaltersgrenze auf die Vollendung des 25. Lebensjahrs nur möglich sein, wenn ein Leistungsanwärter das 27. (bisher: das 28.) Lebensjahr vollendet hat. Gleiches gilt für die steuerliche Anerkennung der Bildung von Pensionsrückstellungen. Durch die Senkung der steuerlich relevanten Altersgrenzen um nur ein Jahr liegt die Altersgrenze für die Unverfallbarkeit unter der Altersgrenze für die steuerliche Anerkennung des Betriebsausgabenabzugs bei der Unterstützungskasse bzw. der Bildung von Pensionsrückstellungen.

(Bernd Wilhelm, Rechtsanwalt)

II. Chancen durch die Unternehmensteuerreform 2008

Durch die Unternehmensteuerreform wird die steuerliche Gesamtbelastung der Unternehmen mit Wirkung vom 1.1.2008 von durchschnittlich 38,65 % auf 29,83 % gesenkt. Hierdurch ergibt sich ein Anreiz, Maßnahmen mit einem hohen Maß an steuerlicher Abzugsfähigkeit auf das Jahr 2007 vorzuziehen, da sie dann noch zu einer um knapp 10 Prozentpunkte höheren Steuerersparnis führen.

Besonderes Interesse verdient dabei die Übertragung laufender Renten auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse, denn hier ist der volle Betriebsausgabenabzug gemäß § 4d (1) c EStG für die notwendige Einmalprämie im Jahr der Umstellung gegeben.

Ein Beispiel:

80 Rentner, Jahresgesamtrente 550 TEUR, Pensionsrückstellung nach § 6a EStG 6,5 Mio. EUR. Die Ausfinanzierung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse erfordert eine Einmalprämie von 12,0 Mio. EUR. Die Nachsteuerprämie in EUR beträgt im Jahr 2007

$$12,0 \text{ Mio.} * (1 - 38,65\%) + 6,5 \text{ Mio.} * 38,65\% = 9,87 \text{ Mio.},$$

während der gleiche Vorgang im Jahr 2008 ceteris paribus

$$12,0 \text{ Mio.} * (1 - 29,83\%) + 6,5 \text{ Mio.} * 29,83\% = 10,36 \text{ Mio.},$$

kosten würde, mithin rund 500 TEUR mehr.

Zum Vergleich: Der Pensionsfonds kann hier nicht mithalten, da bei ihm die die Pensionsrückstellung übersteigende Prämie steuerlich auf die folgenden 10 Jahre verteilt werden muss.

Da eine Auslagerung selbstverständlich nicht nur unter den Aspekten Liquidität und Steuern zu betrachten ist, empfehlen wir eine vorherige gründliche betriebswirtschaftliche Untersuchung.

(Dr. Paulgerd Kolvenbach, Aktuar DAV / Sachverständiger IVS)

III. Rente mit 67 und die Bewertung von Pensionsrückstellungen

Aufgrund des am 30.04.2007 verkündeten RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes erhöht sich die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise von 65 auf 67 Jahre und das Mindestalter für die vorzeitige Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente von 62 auf 63 Jahre. Dies kann sich zukünftig auf die Höhe zu bildender Pensionsrückstellungen auswirken.

Diese hängt u. a. von dem Pensionsalter ab, das der Bewertung zugrunde liegt. Werden Zusagen – in Anlehnung an das Gesetz – künftig auf ein erhöhtes Alter erteilt, wäre dieses i. d. R. auch als Pensionsalter bei der Bewertung maßgeblich. Bei Festrentenzusagen ohne Leistungsänderung würde dann die Rückstellung spürbar sinken; im beitragsorientierten Fall hingegen dürfte – soweit die weitere Dotierung auch zu einer höheren Leistung führt – der Effekt auf die Höhe der Pensionsrückstellung eher gering sein.

Allerdings kann auch ohne Zusageänderung – z. B. aufgrund der Ausübung steuerlicher Wahlrechte – eine Änderung des Pensionsalters notwendig werden. Hierzu kommt es z. B. dann, wenn bisher (in Ausübung des so genannten 2. Wahlrechts) für die Bewertung auf das Alter 62 abgestellt wurde; eine Erhöhung auf das Pensionsalter 63 für Bewertungszwecke ist hier zwingend.

BMF-Schreiben, welche im Detail Aussagen zur Auswirkung der Rente mit 67 auf die Berechnung von Pensionsrückstellungen sowie ggf. auf das Näherungsverfahren für eine etwaige Anrechnung der gesetzlichen Rente treffen, liegen allerdings bislang noch nicht vor.

(Michael Gerhard, Diplom-Mathematiker)

IV. Aktuelle Entwicklungen bei Zeitwertkonten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat vor einiger Zeit einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Rahmenbedingungen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vorgelegt. Folgende Eckpunkte des Gesetzesvorhabens sind hervorzuheben:

- Die Vorschriften zum Insolvenzschutz der Wertguthaben werden deutlich verschärft.
- Der Insolvenzschutz wird zur Wirksamkeitsvoraussetzung für die Wertguthabenvereinbarung erhoben.
- Die Anlagemöglichkeiten für die Wertguthaben werden erheblich eingeschränkt.
- Die Informationspflichten gegenüber den Arbeitnehmern werden erweitert.
- Die Überführung des Wertguthabens in bAV soll als Störfall angesehen werden.
- Im Störfall wird das Wertguthaben voll verbeitragt, auch soweit Einbringungen über der Beitragsbemessungsgrenze vorliegen.

Der Entwurf, der in der vorliegenden Form noch viele Detailfragen offen lässt, ist auf ein kritisches Echo auf Arbeitgeberseite gestoßen. Er wird vermutlich noch einige Änderungen erfahren. Sollte das Gesetzesvorhaben so umgesetzt werden, würde dies für betroffene Unternehmen einen erheblichen Anpassungsbedarf bei der Modellgestaltung und der Administration mit sich bringen. Daher kann es sinnvoll sein, geplante Neueinführungen zunächst zurückzustellen, bis die künftigen Rahmenbedingungen feststehen.

(Dr. Ralf Kieser, Aktuar DAV / Sachverständiger IVS)